

Landeskampagne

Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland

FACHINFORMATION

Juni 2024

ENERGIEWENDE
saar

SICHER.
NACHHALTIG.
BEZAHLBAR.

[www.saarland.de/
energieberatungsaar](http://www.saarland.de/energieberatungsaar)

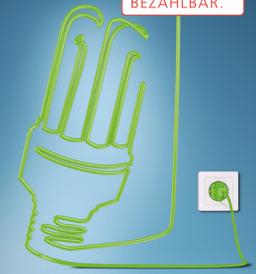


Foto © Adobe Stock photowahn

MIETERSTROM: WAS VERSTEHT MAN UNTER DEM BEGRIFF?

Umbrüche in der Energiepolitik und der fortschreitende Klimawandel sorgen für die wachsende Bedeutung der dezentralen Energieerzeugung. In diesem Kontext wird häufig der Begriff „Mieterstrom“ genannt. Doch was genau ist darunter zu verstehen?

Mieterstrom ist eine Energieversorgungslösung, bei der Mieter in einem Mehrfamilienhaus den von einer Solaranlage erzeugten Strom direkt nutzen können. Mieter können so günstigere Strompreise erhoffen. Um eine kontinuierliche Stromversorgung zu gewährleisten, wird der Solarstrom durch Netzstrom ergänzt. Der erzeugte Strom wird entweder vor Ort verbraucht oder in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wenn die Produktion höher als die Nachfrage ist. Allerdings

wird angestrebt, den erzeugten Strom möglichst direkt vor Ort zu verbrauchen, um die Wirtschaftlichkeit des Mieterstroms zu verbessern.

Mieterstromprojekte werden oft von externen Energiedienstleistern, wie Energiegenossenschaften oder Stadtwerken in Zusammenarbeit mit privaten oder gewerblichen Vermietern umgesetzt. Dies ermöglicht eine professionelle Planung, Durchführung und Betrieb der Anlagen, da Vermieter oft nicht über das nötige Fachwissen und Ressourcen verfügen. Potenzielle Akteure sind Energieversorger, Wohnungsgesellschaften und neue Marktakteure, die Dienstleistungen rund um erneuerbare Energien anbieten.

• Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.



Energieberatung Saar

Aktueller Stand

Es ist zu beobachten, dass sich seit Einführung des Mieterstromgesetzes im Juni 2017, der gesetzliche Rahmen bezüglich des Mieterstroms konstant weiterentwickelt. Insbesondere die Mieterstromzuschläge haben die finanzielle Attraktivität gesteigert. Allerdings müssen Anreize stetig ergänzt werden, um weiterhin eine positive Entwicklungstendenz verzeichnen zu können. Bürokratische Zugangshindernisse sollten hierfür weiter verringert werden: beispielsweise die komplexe Rechtslage oder fehlende Standardisierungen erschweren den Einstieg.

Mittlerweile ist diesbezüglich ein Fortschritt zu verzeichnen. Am 26. April 2024 wurde das Solarpaket 1, das bereits im Juni 2023 vorgestellt wurde, vom Bundestag verabschiedet. Das Ziel des Pakets ist es, den Bau und Betrieb von PV-Anlagen zu vereinfachen und den Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen. Dies umfasst auch die Installation von Balkonkraftwerken und eine Ausweitung der Möglichkeiten für Mieterstrom.

Ab dem nächsten Jahr wird Mieterstrom auch für Nebenanlagen wie Garagen sowie auf Gewerbegebäuden förderfähig sein. Gleichzeitig wird die maximale Fördergrenze von 100 Megawatt pro Jahr gestrichen, da diese bisher ohnehin nicht erreicht wurde. Mieterstromverträge dürfen künftig, analog zu den allgemeinen Vertragsregeln im Bundesgesetzbuch, zwei Jahre laufen und nicht nur eines wie bisher.

Mieterstromzuschlag

Mieterstrom ist attraktiv für Verbraucher, da gesetzlich vorgeschrieben ist, dass er günstiger sein muss als Strom aus dem öffentlichen Netz. Der Preis darf maximal 90 % des Grundversorgungstarifs des regionalen Netzbetreibers betragen. Da der Strom direkt vor Ort verbraucht wird, entfallen Netzentgelte, Stromsteuer sowie Abgaben und Umlagen, wodurch dieser Preis problemlos erreicht werden kann.

Im Mieterstrommodell fließt der erzeugte Strom direkt von der Anlage zum Endverbraucher. Jeder Haushalt verfügt über einen eigenen Zähler, der den individuellen Verbrauch erfasst. Die Abrechnung erfolgt

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung und Energiewende (GNDEW) wurde außerdem die Möglichkeit für virtuelle Summenzähler eingeführt, also Messkonzepte, die nur intelligente Messsysteme nutzen. Bislang benötigten Mieterstromprojekte normalerweise einen teuren physischen Summenzähler, was die Umsetzung besonders bei kleineren Gebäuden und im Bestand erschwerte. Durch die Nutzung von Smart Metern, die mit einer klaren Preisobergrenze versehen wurden und damit auch für die Endverbraucher interessant sind, ist dies nun nicht mehr erforderlich.



direkt durch den Anlagenbetreiber. Überschüssiger Strom kann gespeichert oder ins öffentliche Netz eingespeist werden. Bei Letzterem wird die aktuelle Einspeisevergütung gezahlt.

Zusätzliche Zähler-, Akquise- und Abrechnungskosten verursachen allerdings höhere Ausgaben für den Anbieter des Mieterstromtarifs. Zur Kompensation dieser Kosten gibt es eine Förderung in Form des Mieterstromzuschlags für jede Kilowattstunde Mieterstrom, die mit dem EEG 2017 eingeführt wurde, um den Mieterstrom für Vermieter und Mieter wirtschaftlich attraktiver zu machen.

Energieberatung Saar

Die Installation einer Solaranlage und die Einführung eines Mieterstromtarifs können die Immobilie für den Vermieter aufwerten, während der Mieter im Mieterstromtarif mindestens 10 % seiner Stromkosten im Vergleich zur Grundversorgung einspart. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass der Eigentümer

der Solaranlage und der Stromverbraucher beim Mieterstrommodell nicht identisch sind. Wenn ein Hausbesitzer eine Solaranlage auf seinem eigenen Dach installiert und den erzeugten Strom selbst verbraucht, spricht man von Eigenversorgung.

Andere Förderprogramme

Neben dem Mieterstromzuschlag gibt es noch andere Fördermöglichkeiten. Beispielsweise bietet die KfW Zuschüsse für Gebäude, die den KfW-Standard 40 oder höher erreichen, wobei Mieterstrom bei KfW 40 Plus sogar eine erforderliche Voraussetzung ist.

Das Gebäudeenergiegesetz berücksichtigt lokal erzeugten und verbrauchten Strom aus erneuerbaren Energien bei der Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs, was die Erfüllung hoher Förderkriterien wie KfW 40 Plus erleichtert.

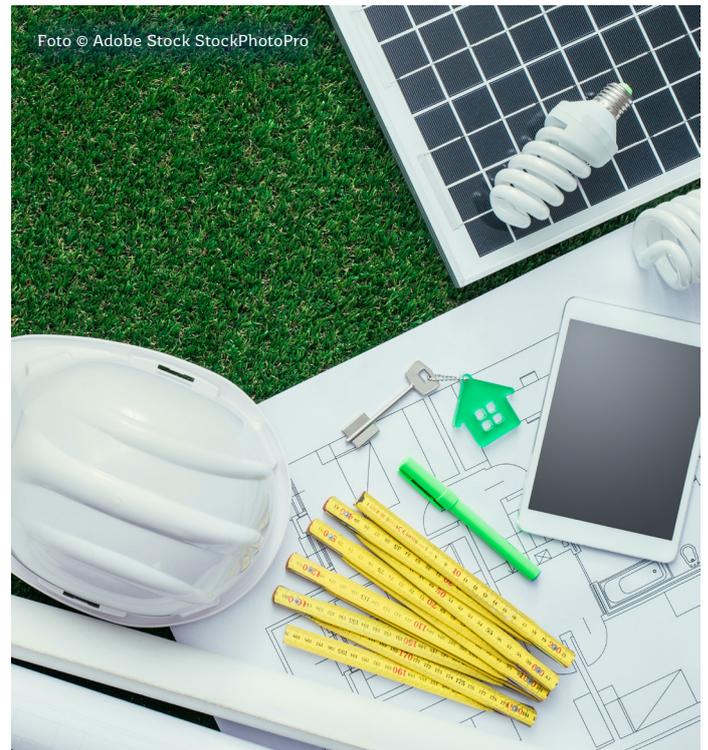
Zudem unterstützt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Anlagenbetreiber mit einem Zuschlag von 8 Cent pro lokal verbrauchter Kilowattstunde und 16 Cent für Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Diese Förderprogramme sind darauf ausgerichtet, Mieterstromprojekte attraktiver zu machen und ihre Umsetzung zu erleichtern, indem sie finanzielle Anreize bieten und energetische Standards fördern.

Voraussetzungen für Mieterstrom und die Rolle des Mieters

Wenn ein Gebäudeeigentümer seinen Mietern Mieterstrom anbieten möchte und den Mieterstromzuschlag erhalten will, muss er als vollständiger Energieversorger agieren, was bedeutet, dass er die gesamte Stromversorgung sicherstellen muss, selbst wenn die Photovoltaikanlage einmal keinen Strom produziert.

Mit der Novellierung des EEG 2021 ist es nun auch möglich, sogenannte Contracting-Verträge abzuschließen, bei denen ein Dienstleister (wie Stadtwerke) die Rolle des Stromversorgers übernimmt.



Des Weiteren ist das Mieterstrommodell ausschließlich für Privatmieter vorgesehen, wobei mindestens 40 % der vermieteten Fläche Wohnfläche sein muss.

Die Mieter können individuell entscheiden, ob sie den angebotenen Mieterstromtarif nutzen oder sich für einen anderen Stromanbieter entscheiden möchten. Um den grünen Strom vom Hausdach in ihre Steckdose nutzen zu können, müssen sie lediglich einen Liefervertrag abschließen.

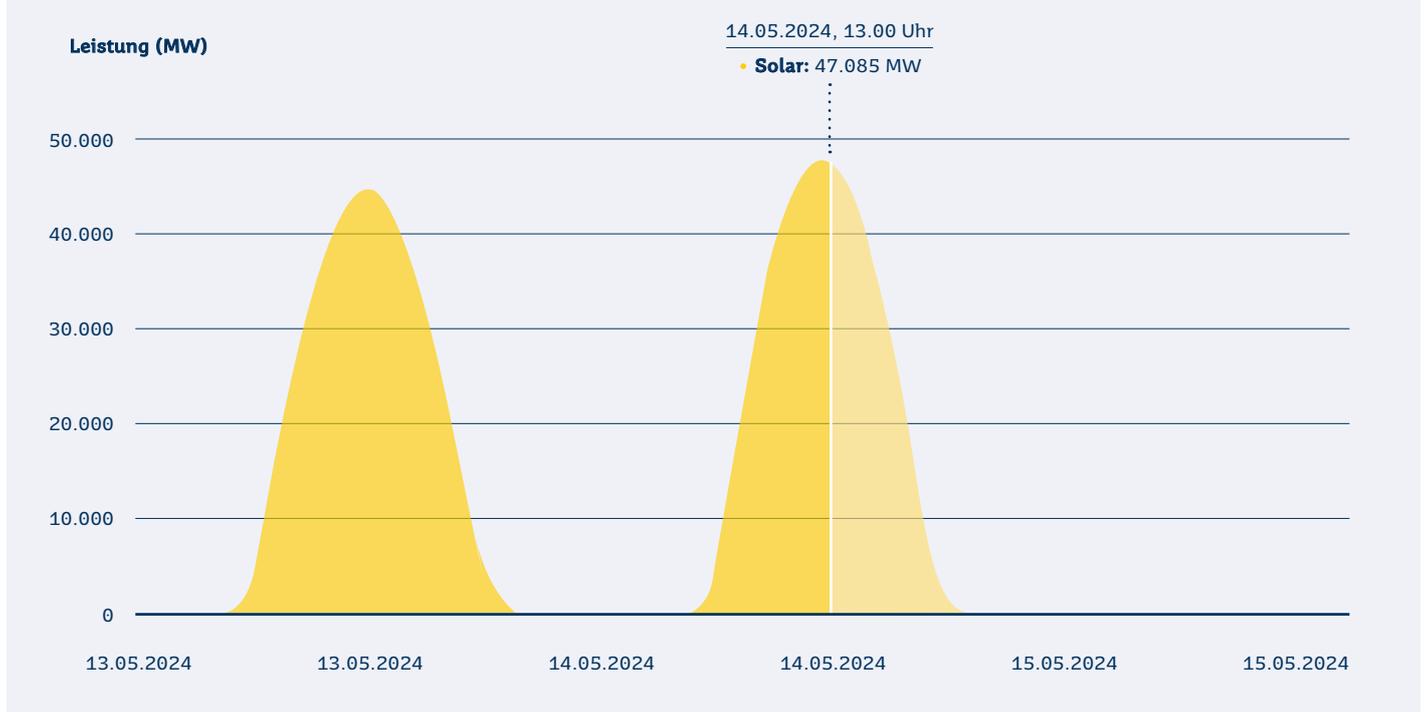
Fördersätze laut EEG 2021 für neue Anlagen

Bis zu einer Leistung von	Cent/kWh
10 kWh	3,79
40 kWh	3,52
1.000 kWh	2,37

Quelle: <https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/mieterstrom-9-fragen-9-antworten/#3>

Neuerungen zahlen sich aus

Öffentliche Nettostromerzeugung in Deutschland in Woche 20 2024



Quelle: https://twitter.com/energy_charts_d

Mitte Mai 2024 konnte ein neuer Höchstwert bzgl. Solarstrom verzeichnet werden. Das Fraunhofer ISE meldeten einen „neuen Solarrekord“: demnach konnten 47,1 Gigawatt Solarstrom in das öffentliche Netz eingespeist werden. Laut Schätzungen war die gesamte Photovoltaik-Erzeugung zu diesem Zeitpunkt

bei 51,2 Gigawatt, wobei der xEigenverbrauch etwa 4,1 Gigawatt betrug. Im Jahr 2023 lag der Höchstwert erstmals bei 40 Gigawatt Einspeisung. Somit kann ein stetiger Zuwachs an Solarstrom als positiv Entwicklung im Zubau von Erneuerbaren Energien Anlagen auf PV-Basis vermerkt werden.

Energieberatung Saar

So ist auch bemerkenswert, dass der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromlast, zeitgleich zum Einspeiserekord, einen Spitzenwert von 85,7 % betrug. Zwar handele es sich nicht um einen Rekordwert, da in der Vergangenheit zu diesen Gelegenheiten

auch schon 100 % durch Erneuerbare Energien der Last erreicht wurden. Die Betonung liegt daher darauf, dass dieser Wert an einem Wochentag erzielt wurde.

Zukunftsausblick

Die Einführung des Mieterstroms und des Solarpakets bieten ein hohes Potenzial für die Energiewende im urbanen Raum. Bürgerinnen und Bürger können sich hierdurch aktiv an der Energiewende beteiligen und ihre Unabhängigkeit von Preisschwankungen auf dem Energiemarkt steigern. Finanzielle Förderungen oder die Vereinfachung von administrativen Prozessen können die Ein-

führung erheblich erleichtern. Zudem bringt die aktive Beteiligung der Wohnungseigentümer und der Mieter nicht nur finanzielle Vorteile mit sich, sondern fördert auch das Bewusstsein hinsichtlich regenerativer Energien und bietet eine Option der aktiven Mitgestaltung der Energiewende und der Übernahme gesamtgesellschaftlicher Verantwortung.



Foto © Adobe Stock anatolij_gleb

Interesse an Mieterstrom geweckt? Folgendes müssen Sie beachten!

Falls Sie erwägen, in Zukunft ein Mieterstrommodell in Ihrer Immobilie einzuführen, gibt es mehrere wichtige Faktoren, die Sie bei der Planung und Durchführung berücksichtigen sollten. Dazu gehören rechtliche und technische Anforderungen, sowie wirtschaftliche Aspekte. Besonders wichtig ist jedoch die Kommunikation zwischen Vermietern und Mietern, wie auch deren Akzeptanz des Projekts.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zunächst sollten Sie sich über das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und den „Mieterstromzuschlag“ informieren. Detaillierte Inhalte sind im Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energie-Gesetzes zu finden. Stellen Sie außerdem sicher, dass mietrechtliche Aspekte beachtet werden. Dazu gehört beispielsweise die Zustimmung der Mietpartei

(Ein Mieterstrommodell kann nicht entgegen dem Willen der Mieter durchgesetzt werden) oder die Anpassung der Mietverträge.

Später sollten Sie klare vertragliche Regelungen (Preisgestaltung, Vertragslaufzeiten, Kündigungsbedingungen) für die Stromlieferung an die Mieter ausarbeiten.)

2. Technische Anforderungen

Machen Sie sich bewusst, welche technischen Anlagen für die Umsetzung notwendig werden. Dabei sollten Sie neben der Planung einer geeigneten Photovoltaik-Anlage auch die Mess- und Zählsysteme bedenken, welche später den Stromverbrauch einzelner Mieter erfassen sollen. Zusätzlich bedarf es einem System für die Verteilung des erzeugten Stromes. Bei Bedarf können in einzelnen Fällen auch Batteriespeicher interessant sein.

2.1 Betrieb der Anlage

Stellen Sie sicher, dass Betrieb und Wartung der Anlage gewährleistet wird. Dies können Sie in eigener Verantwortung, oder vertraglich mit externen Dienstleistern erfüllen.

3. Wirtschaftliche Aspekte

3.1 Kostenbestandteile

Beim Mieterstrom entfallen im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz, einige Kostenbestandteile. Zu diesen entfallenden Kosten gehören das Netzentgelt, netzseitige Umlagen wie die KWKG-Umlage und die § 19 StromNEV Umlage, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe. Diese Ersparnisse machen Mieterstrom finanziell attraktiv für Mieter und Vermieter. Dennoch gibt es spezifische Kosten, die mit Mieterstrom verbunden sind. Zu den wichtigsten Kostenbestandteilen gehören die Beschaffungs- bzw. Gesteungskosten für die Erzeugung des Stroms vor Ort, die Kosten für den Messstellenbetrieb, wobei die Abrechnung dieser Position davon abhängt, wer als Messstellenbetreiber fungiert, sowie die Mehrwertsteuer.

Der Preis für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Gemäß § 42a Abs. 4 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) darf der zu zahlende Strompreis 90 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht überschreiten. Dies stellt sicher, dass Mieterstrom für Mieter stets günstiger bleibt als der Bezug von Strom über den herkömmlichen Versorgungsweg.

Um letztlich abschätzen zu können, ob ein Mieterstrommodell lohnend sein könnte, beachten Sie die notwendigen Investitionskosten, laufende Betriebskosten und potenzielle Einsparungen bzw.

Ihr Vertragspartner, der Mieterstromlieferant, ist bei geförderten Mieterstromverträgen der Betreiber der Solaranlage. Bei Anlagen, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden, kann Ihr Vertragspartner entweder der Betreiber der Solaranlage oder ein Dritter sein. Falls Ihr Vertragspartner ein Dritter ist, wird der Strom vom Anlagenbetreiber an diesen Dritten verkauft.

Der Mieterstromlieferant kann verschiedene Rollen einnehmen, darunter der Gebäudeeigentümer, Ihr Vermieter, die Wohnungsgenossenschaft, ein Mieterstrom-Dienstleister wie ein Energieversorgungsunternehmen oder das lokale Stadtwerk.

Einnahmen durch die Nutzung oder den Verkauf des Solarstroms.

3.2 Abrechnung

Die Abrechnung des Mieterstroms basiert auf drei verschiedenen Konzepten: dem „Summenzähler“, der „doppelten Sammelschiene“ und den „Smart Metern“.

Beim Konzept des Summenzählers werden alle Stromkunden über ihre individuellen Zähler zusammen mit der Photovoltaikanlage an eine gemeinsame Sammelschiene angeschlossen, unabhängig davon, ob sie am Mieterstrom teilnehmen oder nicht. Dadurch sind keine technischen Änderungen erforderlich, wenn ein Wechsel zwischen Mieterstrom und der Belieferung durch einen anderen Stromversorger erfolgt.

Beim Konzept der doppelten Sammelschiene werden die Mieterinnen und Mieter, die nicht am Mieterstrom teilnehmen, auf eine getrennte Sammelschiene umgelegt. Dies bedeutet, dass nur die am Mieterstrom teilnehmenden Mieter den regenerativ erzeugten Strom erhalten. Intelligente Messsysteme erfassen den Stromverbrauch der Mieterinnen und Mieter viertelstundengenau und können genau zuordnen, ob der Strom aus der PV-Anlage oder aus dem öffentlichen Netz stammt. Diese Systeme bieten die genaueste Messung des jeweiligen Stromverbrauchs, was die etwas höheren Anschaffungskosten begründet.

Energieberatung Saar

Neben Photovoltaikanlagen können auch andere Anlagen wie KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung), kleine Blockheizkraftwerke oder Kleinwindanlagen Bestandteil eines Mieterstrommodells sein. Bisher erhalten jedoch nur Photovoltaikanlagen eine Förderung durch den Mieterstromzuschlag.

Der Mieterstromlieferant ist verpflichtet, Ihnen eine Verbrauchsabrechnung zu stellen, die alle üblichen Anforderungen erfüllt. Als Ihr Stromlieferant muss er neben der korrekten Verbuchung von Abschlagszah-

lungen zahlreiche gesetzlich vorgeschriebene Transparenzpflichten, Verbraucherschutzvorschriften und Pflichten zur Stromkennzeichnung einhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Mieterstromlieferant auch einen externen Dienstleister beauftragen, der die Abrechnung übernimmt. Es ist jedoch nicht erlaubt, die Abrechnung des Mieterstroms über die Nebenkostenabrechnung der Wohnung vorzunehmen. Diese Vorgaben basieren auf den gesetzlichen Regelungen gemäß § 42a Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

4. Vertragliche Aspekte

4.1 Kopplung des Mieterstromvertrags und des Mietvertrags

Der Mieterstromvertrag kann Bestandteil eines Mietvertrags sein, wenn der Wohnraum nur zum vorübergehenden Gebrauch (wie möblierte Untervermietung) gemietet wird oder sich in einem Alters-/Pfleheim oder Studenten- bzw. Lehrlingsheim befindet.

In diesen speziellen Ausnahmefällen kommt mit dem Abschluss des Mietvertrags automatisch auch ein Mieterstromvertrag zustande. Ein Lieferantenwechsel ist damit ausgeschlossen.

Der Mieterstromvertrag endet jedoch automatisch mit der Rückgabe der Wohnung, ohne dass eine separate Kündigung notwendig ist. Diese Regelungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 42a Abs. 2 S.5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 549 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Heizkostenverordnung.

4.2 Wechsel des Stromlieferanten

Jede Mieterin und jeder Mieter hat das Recht, sich einen Stromlieferanten ihrer/seiner Wahl zu suchen oder sich vom Grundversorger beliefern zu lassen. Nur bei bestimmten Mietverhältnissen gibt es Ausnahmen von dieser Regel.

Wenn Sie Ihren Lieferanten wechseln und den Mieterstromvertrag beenden, erhalten Sie keinen Mieterstrom mehr. Beim Wechsel des Stromlieferanten ist es wichtig, die Kündigungsfristen zu beachten, die in Ihrem Vertrag festgeschrieben sind. Der Mieterstromvertrag

ist ein „Vertrag außerhalb der Grundversorgung“, weshalb individuelle Kündigungsfristen festgelegt werden können. Diese dürfen jedoch nicht länger als drei Monate sein, und die Vertragsbindung beim Abschluss darf maximal ein Jahr betragen.

Diese Regelungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 42a Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

4.3 Kündigung des Mieterstromvertrags

Der Mieterstromvertrag endet normalerweise durch eine Kündigung, die Sie gegenüber Ihrem Mieterstromlieferanten aussprechen müssen. Dabei ist es wichtig, die Kündigungsfristen und die vereinbarte Vertragslaufzeit zu beachten.

Nach der Kündigung ist der Mieterstromlieferant verpflichtet, alle notwendigen Formalitäten mit dem örtlichen Netzbetreiber zu klären, um den Lieferantenwechsel zu ermöglichen. Sobald diese Abstimmungen abgeschlossen sind, erhalten Sie vom Mieterstromlieferanten eine sogenannte „Marktlaktions-ID“. Mit dieser ID können Sie dann wie gewohnt einen neuen Stromlieferanten mit Ihrer Belieferung beauftragen.

Bei Beendigung des Mietvertrags endet der Mieterstromvertrag automatisch mit der Rückgabe der Wohnung. In diesem Fall ist keine separate Kündigung notwendig.

Diese Regelungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 42a Abs. 2 S. 7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wenn Sie Ihr Wissen zum Thema vertiefen möchten, nutzen Sie das „Energiespar-Wiki“:
Dort erwarten Sie umfassende Informationen und sorgfältig zusammengestellte Materialien.

Hier
geht's direkt zur Onlineplattform „Energiespar-Wiki“

Landeskampagne

Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale Saarland.

• Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Durchgeführt wird die Kampagne von der ARGE Solar in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Saarland.

ARGE SOLAR
Beratung für Energie und Umwelt



Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Newsletter (überwiegend) das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Newsletter verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Quellen: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/mieterstrom.html>
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/Solar_Mehrparteien/start.html
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Mieterstrom/start.html>
<https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2017-11/VZ-NRW-Mieterstrom-2.pdf>
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/133/VO.html>
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/solarpaket-im-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=8
<https://www.bmwk-energieende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2021/01/Meldung/direkt-erklart.html>
<https://erneuerbare-energie.de/nachhaltige-energien/solarenergie/photovoltaik/mieterstrom-faq/> <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2021-02/EEG-210101-201221-web.pdf>
<https://www.pv-magazine.de/2024/04/15/endlich-regierung-einigt-sich-zum-klimaschutzgesetz-und-solarpaket/>
<https://www.pv-magazine.de/2024/05/15/energy-charts-neuer-photovoltaik-rekord-mit-47-gigawatt/>
<https://www.pv-magazine.de/2024/04/03/mieterstrom-zwischen-vision-und-realiaet-anreize-fuer-wohnungseigentuemern/>
<https://www.energy-charts.info/charts/power/chart.html?l=de&c=DE&legendItems=lyf&bw=1&by=1&be=1&bb=1&interval=week&year=2024&source=public&week=20>
<https://www.energy-charts.info/index.html?l=de&c=DE>
https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/balkonkraftwerk-und-co-solarpaket-i-bietet-neue-chancen_84342_621736.html
<https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/mieterstrom-9-fragen-9-antworten/#3>
https://twitter.com/energy_charts_d

Energieberatung Saar



Nutzen Sie die kostenfreie Energieberatung:

Hotline: 0681 / 501 - 2030

Servicezeiten: Mo. bis Fr. (09.00 bis 17.00 Uhr)

energieberatung@wirtschaft.saarland.de

www.saarland.de/energieberatungsaar



Individuelle, unabhängige Beratung durch Experten

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail zu allen Fragen rund um Energiesparen und Energieeffizienz. Oder wir schnüren eines unserer Infopakete für Sie und nennen Ihnen weitere kompetente Ansprechpartner.

[www.saarland.de/
energieberatungsaar](http://www.saarland.de/energieberatungsaar)

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
www.saarland.de/mwide/DE/home
 www.facebook.com/wirtschaft.saarland

- Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie